

LEITLINIE

zur Vergütung von Leistungen
Bildender Künstlerinnen und Künstler
im Rahmen von Ausstellungen

Inhalt dieser Leitlinie

Zur Intention dieser Leitlinie	S. 3
1 Anwendung der Leitlinie	S. 4
2 Berechnung der Ausstellungs- und Mitwirkungsvergütung	S. 8
3 Muster-Ausstellungsvertrag und Muster-Werkliste	S. 13
4 Anhang (Literaturverzeichnis, Verbreitung, Impressum)	S. 19

Zur Intention dieser Leitlinie

Mit dieser Leitlinie legt der Bundesverband Bildender Künstlerinnen und Künstler (BBK) eine Verhandlungsgrundlage für einen wichtigen Bereich des künstlerischen Berufs vor. Bildende Künstlerinnen und Künstler erhalten bisher nur selten eine Vergütung dafür, dass sie ihre Werke und andere Leistungen für eine Ausstellung zur Verfügung stellen. In anderen Kultursparten wird hingegen eine solche Nutzung künstlerischer Leistungen selbstverständlich vergütet.

Um diese Gerechtigkeitslücke zu schließen, fordert der Bundesverband Bildender Künstlerinnen und Künstler seit vielen Jahren, die Ausstellungsvergütung im Urheberrecht zu verankern. Bis dies verwirklicht ist, bietet diese Leitlinie eine Orientierungshilfe für entsprechende Vereinbarungen zwischen Veranstaltern von Ausstellungen im nicht kommerziellen Bereich und professionellen bildenden Künstlerinnen und Künstlern. Sie ermöglicht es, eine gerechte und wirtschaftlich vernünftige Vergütung für das Zurverfügungstellen von Werken, die sich noch im Besitz der Künstlerinnen und Künstler befinden, vertraglich zu regeln.

Als eine bereits erprobte Vorlage für diese Leitlinie diente die »Richtlinie zur Ausstellungsvergütung für bildende Künstler in Sachsen«, herausgegeben vom Landesverband Bildende Kunst Sachsen e. V., erschienen 2012.

1

Anwendung der Leitlinie

1.1 Anwendungsbereich

Die Leitlinie dient der Ermittlung einer angemessenen Vergütung für Leistungen, die professionelle Künstlerinnen und Künstler im Rahmen einer Ausstellung erbringen.

Kriterien für ihre Professionalität sind:

- ein abgeschlossenes Hochschulstudium im Fach Bildende Kunst an einer deutschen Kunsthochschule oder einer vergleichbaren ausländischen Institution oder
- eine professionelle Ausstellungs- oder Publikationstätigkeit oder eine qualifizierte künstlerische Praxis.

Eine Ausstellungsvergütung ist für die Nutzung **unveräußerter Werke** zu entrichten, die Künstlerinnen und Künstler für Ausstellungen zur Verfügung stellen.

Unerlässlich ist eine Ausstellungsvergütung dort, wo in der Regel keine ausreichenden Werkverkäufe erzielt werden können.

Dies gilt:

- für Ausstellungen in Räumen, die ausschließlich der Präsentation bildender Kunst dienen, wie z. B. Museen, Kunstvereine und nicht-kommerzielle Galerien. Hier ist entsprechend der Größe und Struktur der jeweiligen Einrichtung zu verhandeln (→ siehe Tabelle unter 2.1).
- für Ausstellungen in Räumen, in denen Kunst in erster Linie zur Repräsentation des Ausstellungsortes bzw. des

ausstellenden Unternehmens genutzt wird und nicht dem Zweck ihres Verkaufs dient. Hier ist die Anwendung der Leitlinie notwendig, um eine gerechte und wirtschaftlich vernünftige Vergütung für Leistungen im Rahmen einer Ausstellung zu erzielen. Dies ist vor allem bei Wirtschaftsunternehmen, Instituten, öffentlichen Einrichtungen, soziokulturellen Einrichtungen, Hotels, Restaurants, Kanzleien, Praxen etc. der Fall.

Befreit von der Verpflichtung zur Zahlung einer Vergütung für Leistungen von Künstlerinnen und Künstlern im Rahmen von Ausstellungen sind:

- kommerzielle Galerien, da sie in der Regel schon im eigenen Interesse für einen kontinuierlichen Verkauf von Kunstwerken Sorge tragen;
- selbstverwaltete Autoren- und Produzentengalerien, die ehrenamtlich betrieben werden.

1.2 Begriffserläuterung

Um die verschiedenen Leistungen der Künstler aufzuzeigen und Klarheit über die konkreten Leistungsbereiche zu schaffen, unterscheidet die Leitlinie zwischen zwei Vergütungsbegriffen:

Ausstellungsvergütung

Mit der Ausstellungsvergütung vergütet der Veranstalter die zeitlich begrenzte Nutzung des Werks für eine Ausstellung. Sie kompensiert während der Ausstellung die Nichtverfügbarkeit des Werks für eine anderweitige Nutzung.

Mitwirkungsvergütung

Hiermit vergütet der Veranstalter Dienstleistungen von Künstlerinnen und Künstlern im Zusammenhang mit der Organisation einer Ausstellung (z. B. Konzeption, An- und Abtransport, Auf- und Abbau, Führungen).

1.3 Umsatzsteuer

Die Ausstellungsvergütung, bei der es sich um eine Art Mietzins handelt, und die Mitwirkungsvergütung unterliegen dem vollen Umsatzsteuersatz von 19 % (Stand 2014).

1.4 Künstlersozialkasse (KSK)

Die Zahlung der Ausstellungsvergütung hat hinsichtlich der Künstlersozialkasse sowohl für Künstler als auch für Veranstalter Auswirkungen.

Wirkung für Künstler

Das Einkommen aus der Ausstellungsvergütung (inklusive der Mitwirkungsvergütung) wird von der KSK anders eingestuft als das Einkommen aus einer ausschließlichen Mitwirkungsvergütung.

- Einkommen, das aus einer Ausstellungsvergütung resultiert, wird von der KSK dem künstlerischen Einkommen zugerechnet. Es kann deshalb zum Erreichen des Mindesteinkommens von über 3.900 €, das Voraussetzung für eine Mitgliedschaft in der KSK ist, beitragen.
- Einkommen, das ausschließlich aus einer Mitwirkungsvergütung für Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Organisation einer Ausstellung resultiert, ist für die Künstlersozialkasse kein künstlerisches Einkommen. Es kann daher auch nicht zur Erreichung des für die Mitgliedschaft in der KSK wichtigen künstlerischen Mindesteinkommens von über 3.900 € herangezogen werden.

Wirkung für Veranstalter

Grundsätzlich sind von Veranstaltern für die Inanspruchnahme künstlerischer Leistungen KSK-Abgaben zu entrichten. Dies betrifft auch die Kosten für die Zahlung einer Ausstellungsvergütung. Eine KSK-Abgabe im Falle des Verkaufs eines

Werks entfällt nur dann, wenn der Veranstalter lediglich den Kontakt zwischen Künstler und Käufer vermittelt (sog. Gelegenheitsnachweis), aber selbst an der Abwicklung des Verkaufs nicht beteiligt ist.

1.5 Ausstellungsvertrag

Es wird Künstlern und Veranstaltern empfohlen, einen schriftlichen Vertrag über die vereinbarten Pflichten und Rechte zu schließen. Der Mustervertrag (→ Kapitel 3) dient als Verhandlungsgrundlage. Bestandteil des Mustervertrags sollte auch eine Werkliste sein, aus der Titel, Technik, Maße, Material, Rahmung, Herstellungsjahr und Versicherungswert der überlassenen Werke hervorgehen.

Der Muster-Ausstellungsvertrag kann auf der BBK-Internetseite www.bbk-bundesverband.de heruntergeladen werden. Für Folgen seiner Verwendung im konkreten Einzelfall übernimmt der BBK keine Haftung.

2

Berechnung der Ausstellungs- und Mitwirkungsvergütung

Die nachfolgenden Hinweise zur Berechnung einer Ausstellungs- bzw. Mitwirkungsvergütung konkretisieren mögliche Vergütungsansprüche für die einzelnen Leistungen des Künstlers bzw. der Künstlerin. Diese sollten auf Wunsch des Veranstalters differenziert aus einem Kostenvoranschlag hervorgehen. Als Berechnungsgrundlage für die folgende Tabelle dient eine Ausstellung mit einem mittleren Versicherungswert der ausgestellten Werke von 15.000 € – 30.000 €. Ausstellungen mit stark abweichenden Versicherungswerten können die Ausstellungsvergütung gegebenenfalls erhöhen oder senken.

2.1 Berechnung der Ausstellungsvergütung

Die Ausstellungsvergütung für die Nutzung der Werke durch den Veranstalter berechnet sich wie folgt:

Grundbetrag zur Nutzung des Ausstellungsrechtes = 125 € pro Woche

Faktor nach Wirtschaftskraft des Veranstalters = 0,2 – 3,5

Dauer der Ausstellung = Berechnung pro Woche

Ausstellungsvergütung

=

Grundbetrag × Wirtschaftskraftfaktor × Dauer

Faktor	Veranstalter	4 Wochen	6 Wochen
0,2	Soziokulturelle Einrichtungen	100 €	—
0,4	Öffentliche Bildungseinrichtungen	200 €	300 €
1,0	Kleine Unternehmen	500 €	750 €
1,5	Mittlere Unternehmen und Einrichtungen der öffentlichen Verwaltung und Behörden	750 €	1.125 €
2,0	Große Unternehmen	1.000 €	1.500 €
1,0	Museen und Kunsthallen mit Besucherzahlen bis zu 10.000 pro Jahr	500 €	750 €
1,5	Museen und mittelgroße Kunsthallen mit Besucherzahlen von 10.000 bis zu 50.000 pro Jahr	750 €	1.125 €
2,0	Mittelgroße Museen, große Kunsthallen und Kulturhäuser mit Besucherzahlen von 50.000 bis 100.000 pro Jahr	1.000 €	1.500 €
3,5	Zentrale staatliche Museen, internationale Ausstellungen in der Regie der BRD	1.750 €	2.625 €

Zu beachten ist weiterhin:

Gruppenausstellung mit drei und mehr Teilnehmern

Grundsätzlich gelten die Ansätze in der Tabelle auch als Gesamtansatz einer Gruppenausstellung. Anzustreben ist eine Ausstellungsvergütung von mindestens 50 € pro Teilnehmer der Ausstellung.

Performance

Als Vergütung einer Performance werden 25 % einer 4-wöchigen Einzelausstellung empfohlen, mindestens jedoch 150 €.

Ersatz des Vergütungsanspruchs

Geldwerte Leistungen des Veranstalters können die Ausstellungsvergütung auch ersetzen, so z. B. eine Ankaufsgarantie oder der Druck eines repräsentativen Katalogs mit einer Mindestauflage von 200 Stück.

Die Kosten für ausstellungsbezogene Reisen des Künstlers, die Versicherung, ggf. Laudatoren, Catering, Musik- oder Performance-Beiträge trägt immer der Veranstalter, diese können nicht mit der Ausstellungsvergütung verrechnet werden.

2.2 Berechnung der Mitwirkungsvergütung

Für die einzelnen Dienstleistungen werden folgende Stundensätze vorgeschlagen:

Dienstleistung	Beschreibung	Stundensatz
Konzeption	Ortsspezifische Planung der künstlerischen Präsentation und deren Einrichtung	45 €
Öffentlichkeitsarbeit	Werbung, Presse, Korrespondenz	35 €
Installation	Aufbau, Abbau	35 €
Vermittlung	Führungen, Künstlergespräche, Workshops	40 €
Transport	Durchführung des Transports (sonstige Transportkosten wie z. B. Fahrzeugmiete oder Kosten externer Transportunternehmer werden vom Veranstalter übernommen.)	25 €
Fahrtkosten	Unabhängig von Transportkosten 0,30 € pro km	

3

Muster-Ausstellungsvertrag und Muster-Werkliste

Muster-Ausstellungsvertrag

Dies ist ein unverbindlicher Mustervertrag. Der BBK übernimmt für Folgen seiner Verwendung im konkreten Einzelfall keine Haftung. Nichtzutreffendes ist zu streichen.

.....
Zwischen (im Vertrag »Veranstalter« genannt)

.....
Anschrift

.....
und (im Vertrag »Künstler« genannt)

.....
Anschrift

wird folgender Ausstellungsvertrag geschlossen:

§1 Vertragsgegenstand

Vertragsgegenstand sind Leistungen des Künstlers und des Veranstalters anlässlich der Ausstellung » « mit Werken des Künstlers, die der Veranstalter vom bis in den Räumen der Kunsthalle / Praxis / präsentiert.

§ 2 Werknutzung

(1) Der Veranstalter erhält das Recht, die auf der Werkliste (→ Anlage 1 zum Vertrag) genannten Werke in der in §1 genannten Ausstellung zu präsentieren. Die Werkliste ist Bestandteil dieses Vertrags.

(2) Der Künstler erklärt, dass er uneingeschränkt berechtigt ist, dem Veranstalter die Ausstellung der in der Werkliste aufgeführten Werke zu gestatten, und dass dadurch keine Rechte Dritter verletzt werden.

§ 3 Ausstellungsorganisation

(1) Der Künstler übernimmt für die Ausstellungsorganisation folgende Mitwirkungsleistungen:

- Konzeption der Ausstellung
- An- und Abtransport der Werke
- Auf- und Abbau der Ausstellung
- Öffentlichkeitsarbeit
- Führungen
- Sonstiges

(2) Der Veranstalter übernimmt die Kosten für ausstellungsbezogene Reisen des Künstlers, für die Versicherung der Ausstellung und für Dienstleistungen wie z. B. Honorar- und Reisekosten von Laudatoren, Kosten für Catering, Musik- oder Performance-Beiträge anlässlich einer Vernissage.

§ 4 Vergütungen

(1) Der Künstler erhält — berechnet auf Grundlage der »Leitlinie zur Vergütung von Leistungen Bildender Künstlerinnen und Künstler im Rahmen von Ausstellungen« des Bundesverbandes Bildender Künstlerinnen und Künstler (BBK) — für die Ausstellung seiner Werke eine Vergütung in Höhe von €.

Der Betrag enthält die gesetzliche Mehrwertsteuer.

(2) Für die Übernahme von Leistungen zur Ausstellungsorga-

nisation erhält der Künstler eine Mitwirkungsvergütung von €. Der Betrag enthält die gesetzliche Mehrwertsteuer.
(3) Die Forderungen können in einer Rechnung zusammengefasst geltend gemacht werden.

§ 5 Pflichten des Veranstalters

- (1) Der Veranstalter verpflichtet sich, die ausgestellten Werke angemessen zu versichern.
- (2) Der Veranstalter verpflichtet sich, für die Inanspruchnahme aller künstlerischen Leistungen, z. B. auch anlässlich einer Vernissage, die nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG) geschuldeten Abgaben zu entrichten.
- (3) Der Veranstalter verpflichtet sich, bei jeder Nutzung des Werks, z. B. im Rahmen von Werbemaßnahmen, den Künstler sowie den Fotografen an geeigneter Stelle zu benennen.
- (4) Im Falle entgeltlicher Nutzung wird der Veranstalter vor der Nutzung die Zustimmung des Künstlers einholen.*

* (Erläuterung: Diese Formulierung bezieht sich auf eine über den Ausstellungszweck hinausgehende Nutzung eines Werks, z. B. für Verkaufsreproduktionen oder ähnliche Verwertungen. Der Künstler kann die Zustimmung z. B. von der Zahlung einer angemessenen Vergütung abhängig machen. Soweit der Künstler Mitglied der VG Bild-Kunst ist, kann er den Veranstalter an diese verweisen.
— Die Redaktion)

§ 6 Mitwirkung des Künstlers

- (1) Der Künstler erstellt auf Wunsch einen Kostenvoranschlag über die voraussichtlichen Kosten für seine Mitwirkung an der Veranstaltungsorganisation und für eine angemessene Ausstellungsvergütung.
- (2) Der Künstler erstellt eine Werkliste gem. § 2 Abs. 1 und Anlage 1 dieses Vertrags.
- (3) Der Künstler wird dem Veranstalter beim Erwerb der Rechte behilflich sein, wenn gem. § 2 Abs. 2 dieses Vertrags die Ausstellung der Zustimmung Dritter unterliegt.

§ 7 Fälligkeit der Vergütungen

(1) Die Ausstellungsvergütung ist spätestens zum Eröffnungsdatum der Ausstellung fällig.

(2) Die Mitwirkungsvergütung ist spätestens mit dem Datum des Endes der Ausstellung fällig.

§ 8 Anrechnung zusätzlicher geldwerter Leistungen des Veranstalters

(1) Der Veranstalter verpflichtet sich zu folgenden zusätzlichen Leistungen:

- Zusage einer Ankaufsgarantie
- Herstellung eines repräsentativen Katalogs mit einer Mindestauflage von 200 Exemplaren
- Sonstiges

(2) Verpflichtet sich der Veranstalter gegenüber dem Künstler zu zusätzlichen Leistungen nach Absatz 1, kann er die hierfür entstehenden Kosten gegen den Anspruch des Künstlers auf Zahlung einer Ausstellungsvergütung gem. § 4 Abs. 1 dieses Vertrags aufrechnen.

(3) Kosten für Verpflichtungen des Veranstalters nach Absatz 1 können nicht gegen einen Anspruch des Künstlers auf Zahlung einer Mitwirkungsvergütung gem. § 4 Abs. 2 aufgerechnet werden.

§ 9 Vertragslaufzeit und Kündigung aus wichtigem Grund

(1) Die Vertragslaufzeit beginnt mit Unterzeichnung des Vertrags und endet mit dem Abschluss des Rücktransports der Werke zum Künstler.

(2) Der Vertrag kann fristlos aus wichtigem Grund, z. B. wegen unüberbrückbarer Widersprüche zwischen Veranstalter und Künstler, gekündigt werden.

§ 10 Schriftform

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform.

§ 11 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt dann eine dieser Bestimmung möglichst nahekommende, gesetzliche Regelung.

§ 12 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist der Wohnsitz des Künstlers.

..... /

Ort / Datum

.....

Unterschrift Künstler

Unterschrift Veranstalter

Muster-Werkliste (Anlage 1)

Der Künstler überlässt dem Veranstalter für die in §1 des Vertrags genannte Ausstellung folgende Werke:

(Titel, Technik, Maße (HxBxT), Material, Rahmung, Herstellungsjahr, Versicherungswert)

(Titel, Technik, Maße (HxBxT), Material, Rahmung, Herstellungsjahr, Versicherungswert)

(Titel, Technik, Maße (HxBxT), Material, Rahmung, Herstellungsjahr, Versicherungswert)

..... /

Ort/Datum

Unterschrift Künstler



Anhang (Literaturverzeichnis, Verbreitung, Impressum)

Literaturverzeichnis

berufsverband bildender künstler berlin e.V. (Hrsg.):

»Das Ausstellungshonorar – Eine Information und ein Handlungsvorschlag«
www.bbk-berlin.de/con/bbk/front_content.php?idcat=98

Bomsdorf, Clemens:

»Das schwedische System der Künstlervergütung: Ein Modell für andere Länder?«
Friedrich Ebert Stiftung (Hrsg.), Nov. 2010

Bußejahn, Friederike; Reichel, Sibylle:

»Vorlage der Arbeitsgruppe ›Strategie‹ für die Mitgliederversammlung 2009:
Die neue Vergütungsordnung für die Nutzung von Bildender Kunst«
VBK Thüringen e.V. (Hrsg.), 2009

CARFAC (Hrsg.):

»Exhibition Fee Schedule 2011«
Canada, 2011, www.carcc.ca/feeschedules.html

Landesverband Bildende Kunst Sachsen e.V. (Hrsg.):

»Richtlinie zur Ausstellungsvergütung für bildende Künstler in Sachsen«
2012, ISBN 978-3-00-039844-5, zu beziehen über Landesverband Bildende Kunst
Sachsen e.V., Pulsnitzer Str. 6, 01099 Dresden, kontakt@saechsischer-kuenstlerbund.de,
www.saechsischer-kuenstlerbund.de, Schutzgebühr 3,- €

NAVA (Hrsg.):

»Artists loan fees for Funded Exhibitions«
Australian, 2011, www.visualarts.net.au

ver.di Fachgruppe Bildende Kunst (Hrsg.):

»Empfehlung zur Berechnung des Ausstellungshonorars«,
2005, www.kunst.verdi.de/themen/ausstellungshonorar

Nutzung und Verbreitung der Leitlinie

Der gesamte Inhalt der Leitlinie kann ohne Berücksichtigung des Urheberrechts für nicht-gewinnorientierte Bildungs- und Schulungszwecke genutzt werden.

Der Herausgeber befürwortet die Verbreitung des Materials. Interessierte Organisationen können auf ihren Websites einen Link zur Leitlinie auf der Website www.bbk-bundesverband.de herstellen. Die Veröffentlichung der Leitlinie auf von der offiziellen Website www.bbk-bundesverband.de abweichenden Websites wird nicht befürwortet. Anfragen zur Leitlinie sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: info@bbk-bundesverband.de

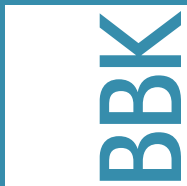
Impressum

Herausgeber	Bundesverband Bildender Künstlerinnen und Künstler Bundesgeschäftsstelle, Mohrenstraße 63, 10117 Berlin Tel. 030 26 40 970, Fax 030 28 099 305 info@bbk-bundesverband.de Büro Bonn, Weberstraße 61, 53113 Bonn Tel. 0228 216 107, Fax 0228 96 699 690 info@bbk-bundesverband.de
Projektleitung	Priska Streit
Begleitende Beratung	Werner Schaub, Annemarie Helmer-Heichele
Redaktion	Priska Streit
Redaktionsassistentz	Andrea Gysi
Layout und Satz	Zentrumwest - Mohr, Dickmanns & Arnold GbR, Leipzig www.zentrumwest.com
Herstellung	Druckerei WIRMachenDRUCK GmbH
Erscheinungsdatum	Juni 2014
Auflage	10.000
ISBN	978-3-00-046062-3

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde teilweise auf eine die Geschlechter unterscheidende Schreibweise verzichtet. Selbstverständlich ist die weibliche Form jeweils inkludiert.

www.bbk-bundesverband.de





BUNDESVERBAND BILDENDER
KÜNSTLERINNEN UND KÜNSTLER

Hrsg.

Bundesverband Bildender
Künstlerinnen und Künstler (BBK)

ISBN

978-3-00-046062-3